

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **64=84 (1918)**

Heft 16

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXXIV. Jahrgang.

Nr. 16

Basel, 20. April

1918

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich Fr. 6.—, ganzjährlich Fr. 12.—; durch die Post halbjährlich Fr. 6.20, ganzjährlich Fr. 12.40. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** — Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 85 Cts. die einspaltige Petitzeile. — Nachdruck nur mit ausführlicher Quellenangabe gestattet.
Redaktion: Oberst-Korpskommandant **Eduard Wildholz** in Bern.

Inhalt: Der Weltkrieg. — Von der Führung und Verwendung der Mitrailleur-Kompagnien und Staffeln des Infanterie-Regimentes. (Fortsetzung.) — Der Ehrbegriff in der Soldatenerziehung.

Der Weltkrieg.

CXCIV. Der östliche Kriegsschauplatz.

Nachdem auf dem östlichen Kriegsschauplatz in Folge der von den revolutionären Parteien geförderten und gepflegten Zerrüttung des russischen Heeres und der nachfolgenden Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen lange Zeit hindurch Waffenruhe geherrscht hat, ist um die Mitte des Februar, wenn auch nicht unerwartet, so doch überraschend, ein vollständiger Umschwung in der Lage eingetreten, der seine ausführlichere Darlegung beansprucht. Er zeigt am deutlichsten, wie sehr sich eine Kriegsleitung auf alle möglichen Eventualitäten gefaßt machen muß und wie wenig sie sich daher auf eine detaillierte Planierung zukünftiger Operationen einlassen kann.

1. Die Entwicklung der Lage bis Mitte Februar 1918.

Ogleich es nirgends geschrieben steht, daß dem Abschluß eines Waffenstillstandes unmittelbar Friedensverhandlungen oder gar der Friedensschluß folgen müssen, so sind der Waffenstillstandskonvention, die im Dezember 1917 zwischen den obersten Heeresleitungen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Bulgariens und der Türkei einerseits und Rußland andererseits vereinbart worden ist, die Verhandlungen über einen Separatfrieden fast auf dem Fuße gefolgt. Doch war es angebracht, sich ihrer glatten Abwandlung gegenüber von Anfang an etwas skeptisch zu verhalten, weil Anlaß zu Komplikationen genug vorhanden war. Die erste Veranlassung, die geeignet war, die Verhandlungen verwickelter zu gestalten, lag darin, daß mit einer unsicheren Vertragspartei paktiert werden mußte. Die andere war damit gegeben, daß die Zentralmächte durch die Zulassung von Delegierten der Ukrainischen Volksrepublik die Zahl der Kontrahenten noch vermehrt haben. Die Hauptkomplikation ist aber dadurch geschaffen worden, daß beide russischen Vertragsparteien Usurpationsparteien waren, die des Machtbesitzes wegen mit einander in offener Fehde lagen, und daß mit einer von diesen Parteien, der Ukrainischen Volksrepublik, dann am 9. Februar 1918 aus sehr durchsichtigen Gründen ein Friedensvertrag abgeschlossen worden ist.

Diese Ukrainische Volksrepublik ist vorläufig noch ein „grenzenloses“ Land, dessen Bestand in der

Hauptsache durch die zu beiden Seiten des Dniepr liegenden Gouvernemente Tschernigow, Kiew und Poltawa gebildet wird. Ursprünglich, im moskauischen Reiche und im Königreich Polen, war die Ukraine das Grenzland gegen die Tataren und andere Nomaden, und bildete lange Zeit hindurch den Sitz der kleinrussischen oder zaporogischen Kosaken. Durch die in Kiew tagende ukrainische Rada ist der Grenzzumfang in der Weise umschrieben worden, daß er nicht nur einen großen Teil des östlichen Galiziens umfaßt, sondern sich in östlicher Richtung bis an den Don, in südlicher Richtung bis an das Schwarze und Asowsche Meer mit Odessa und Rostow ausdehnt. Im Friedensvertrag ist nur die westliche Grenze festgelegt worden. Dieselbe geht unter selbstverständlicher Belassung des bisherigen österreichisch-ungarischen Grenzzuges von Tarnograd aus in nördlicher Richtung bis auf die Höhe von Warschau, biegt hier nach Nordosten um und endigt am Wigonowsksee, d. h. an der deutsch-österreichischen Stellungslinie, die im allgemeinen von östlich Wilna, über den genannten See, Pinsk, österreichische Landesgrenze, das nördliche Rumänien ungefähr in der Mitte durchschneidend, der Donau entlang zum Schwarzen Meere verläuft. Da hiedurch ein beträchtliches Stück des früheren Kongreßpolens der Ukrainischen Volksrepublik zugeschrieben wird, so ist unter den Vertretern der polnischen Ansprüche eine mächtige Erregung entstanden, mit der politisch namentlich in Oesterreich-Ungarn gerechnet werden muß.

Der einseitige Friedensschluß mit der Ukraine hat dann den das maximalistische Großrußland bei den Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk vertretenden Volkskommisär zu einem Schritt veranlaßt, der in die Begriffe von Krieg und Frieden eine ganz neue Möglichkeit eingefügt hat. Bekanntlich hat zwischen England und Aegypten ein Krieg stattgefunden, ohne daß eine Kriegserklärung vorausgegangen oder ein Friedensschluß nachgefolgt ist. Frankreich hat mit China in Tonkin Krieg geführt und diesen dann mit einem Friedensschluß beendet, obgleich beide Teile immer versichert haben, sich mit einander nicht im Kriegszustand zu befinden. Anläßlich der kurhessischen Verfassungswirren hat im Jahre 1850 zwischen preußischen und bayrisch-österreichischen Truppen ein Gefecht stattgefunden, dem der berühmte Trompeterschimmel von Bronnzell zum Opfer gefallen ist, ohne daß